

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 5

Artikel: Berns Knute. Teil 3
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1915 / N. 5

Berns Knute.

(Zum Antifinogejes.)

OOO

(Schluß.)

M. Die Vorlage zum bernischen Antifinogejes enthält nun freilich außer den in den letzten Nummern etwas zerzausten Artikeln auch solche, mit denen man sich schließlich einverstanden erklären könnte. So mit Art. 9, in dem die Herstellung, der Verkauf, das Verleihen und Vorführen von Filmen verboten wird, die zum Verbrechen anreizen, die Sittlichkeit gefährden, eine verrohende Wirkung ausüben oder groben Anstoß erregen, das Schamgefühl verletzen usw. Wir wissen es: Kein Kinomann, der auf sich und sein Gewerbe noch etwas hält, wird nur ein Vota an dieser Bestimmung abgeändert wissen mögen; doch erscheint der Artikel, sobald wir ihn mit andern Bestimmungen der Vorlage vergleichen, in ganz anderm Lichte. Oder ist die Frage nicht berechtigt: Wozu die so hohen Filmsteuern, nachdem ja durch diese strenge Fassung alles minderwertige Material zum vorneherein ferngehalten ist?

Etwas unklar erscheint uns auch folgende Version:

„Mit Ausnahme von Kindern unter 8 Jahren, denen der Besuch von Lichtspieltheatern überhaupt untersagt ist, hat dazu jedermann freien Zutritt.“

Unklar, sagen wir, erscheine uns diese Umschreibung. Unklar, weil nicht klipp und klar gesagt ist — diesen Sinn muß man aber jedenfalls annehmen — daß die bernische Regierung für das Eintrittsgeld für Jugendaufführungen aufkommt.

Wenn wir das, der Vollständigkeit halber, auch nur so unter der Hand erwähnen mußten, so können wir es nicht unterlassen, etwas gründlicher mit Dr. Tschumi zu rechten und sei es auch nur deshalb, um uns von ihm nicht in die bevormundete Klasse einreihen zu lassen, als die er die bernische Jungmannschaft (die 18-, 19- und 20-jährigen Jünglinge und Töchter) klassifiziert, wenn er, den Knüppel heroenhaft schwingend, in Art. 11 sagt:

„Zu Aufführungen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind, haben Leute unter 20 Jahren keinen Zutritt, auch nicht in Begleitung von Mehrjährigen. Jugendvorstellungen dürfen nach 8 Uhr abends nicht mehr stattfinden.“

Bitte dazu nur ganz kurz folgende elementare Uebersetzung: Sie die neuen großen Filmabgaben, die die empfindliche Verdiensteinbuße der Kinoinhaber. Nein, wir können die Sache mit dieser Gegenüberstellung nicht einfach abtun; die Feder sträubt sich; also weiter! Das Lehrbuch zur Hand für eine Lektion für Herrn Dr. Tschumi, die ihn um eine weitere „Lebensweisheit“ reicher machen soll!

Ist es dem Polizeidirektor, seit er im weichen Pfühl im Regierungsgebäude sitzt, seither entgangen, daß nicht nur in den Städten und großen Industriezentren, sondern allerwärts, unsere 18- und 19-jährigen Söhne und Töchter tagsüber meist strenger Arbeit obliegen müssen, so daß es ihnen rein unmöglich ist, an Nachmittagen neben 8- und 9-jährigen Dreifäsehoch die Jugendvorstellungen im Kino zu besuchen. Und weil sie nach abends 8 Uhr keinen Ein-

tritt mehr erlangen können, sich um wenig Geld zu zerstreuen oder sich weiterzubilden, sollen sie für die Stündlikapelle oder fürs Wirtshaus gemodelt werden?

Will man dem Sklaventum den Einzug wieder ebnen? Ist es zum mindesten nicht Annäherung der Berner Regierung?

Oder sind wir, die wir ob solcher Maßregelung unserer Bewunderung Ausdruck geben, moralisch zu sehr defekt oder lebensunflug, daß wir ab solchem Diktat verblüfft die Hände ob unserm Kopf zusammenschlagen? Man wird es so denken; Wir aber berufen uns ruhig auf unsere historische Kenntnis, die uns sagt, daß man auf frühere Jahrhunderte zurückgreifen müßte, um in der Kumpelkammer des Mittelalters einer ähnlichen Knute zu begegnen. Damals gab es wirklich Zuchthäuser, die ganze Kantone umfaßten.

Wollen wir uns heute nach jenem „Eldorado“ sehnen? Nein und abermals nein! Aber all unser Sträuben und Protestieren hilft nichts; wenn Dr. Tschumis Wille Gesetz wird, wird dieses „Eldorado mit Kettengeklirr“ kommen, kommen müssen, denn die beiden letzten Artikel des Antifinogejes umschreiben ja die „neue Zeit“ drakonisch und drastisch und lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, wie's gemeint ist.

Art. 13. Art. 14: „Wer gesetzwidrige Filme herstellt, oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist (man beachte wohl: Was gesetzwidrig ist, beurteilt die kantonale Polizeidirektion, die unfehlbare, allweise! D. Red.), wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen läßt, wer in Jugendvorführungen nichtkontrollierte Filme zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbuße bis zu 2000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbuße bis zu 2000 Fr. verbunden sein. Der Richter kann außerdem die Konfiskation der Filme anordnen, gleichviel, wem sie gehören; er kann Schließung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen. Ferner kann er den fehlbaren Unternehmer oder Geschäftsführer strafweise bis auf die Dauer von zwei Jahren unter Kontrolle stellen, mit der Wirkung, daß der Bestrafte verpflichtet ist, im ganzen Kantonsgebiet alle von ihm vorgeführten Filme den Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.“

Wir wollen mit der wörtlichen Zitierung aufhören, sonst gibts des Errötens ob solcher Knute kein Ende mehr. Nur die eine Frage noch: Auf wessen Rücken prasselt die knorrige Knute hinunter? Um die Antwort ist kein Denkender verlegen. Sie gilt den Benachteiligten des Daseins, den armen Teufeln in erster Linie, denen der Kino manche Freude bereiten kann, denen er die Wißbegierde zu befriedigen hilft, die er etwas von der Welt kennen lernen hilft, was ihm die Feinde des Kinos, Wirte, Krämer, religiöse Heuchler vorenthalten möchten. Unter einem Deckmantel: Die einen aus Brotneid, die andern, um der geistigen Verdummung Vorstoß zu leisten.

Volk, rufen wir darum, wehre dich dieser Ketten!

Wenn wir dem Elaborat des bernischen Polizeidirektors diese ausführliche „Würdigung“ zuteil werden lassen, so geschah es, weil es von „allerhöchster Stelle“ eine Stimmung wiedergibt, unter der das Kinogewerbe von regierenden Kreisen zu leiden hat. Stünde der Kanton Bern in dieser Beziehung einzig da, es ließe sich darüber lächeln, so aber

Enger jetzt zusammen! lautet darum die Parole der Leute des Kinogewerbes, in der Organisation, die hebt und stärkt, wird der Halt sein, der ihnen trotz weiterer Anfechtungen und Anrempelungen den endlichen Sieg der Sache sichert, der sie die Vorurteile wirksam beiseitigen läßt trotz Sturm und Wetter. Gegnern und Widersachern aber sei ins Merkbuch geschrieben: Wir zittern nicht!

Kinoleute in Avezzano.

Im Berner „Bund“ begegnen wir folgenden Ausführungen: Die Erdbebenkatastrophe in Mittelitalien, die ein blühendes Land in einen Schuttlhaufen verwandelt und Menschenopfer gefordert hat, die den Verlusten einer großen Schlacht gleichkommen, ist für Italien ein nationales Unglück, das in den italienischen Zeitungen die Kriegsergebnisse und alles andere begreiflicherweise in den Hintergrund gedrängt hat. Aber die nationale Trauer hat nicht hindern können, daß eine Kinematographengesellschaft Roms an den Schauplatz der Ereignisse eine Schauspieltruppe entsandt hat, mit dem Auftrage, auf dem leider nur zu eindrucksvollen Hintergrund der Tragödie eine Reihe realistischer Schreckensszenen der Erdbebenkatastrophe zu mimen.

Mit begreiflicher Entrüstung nagelt ein Berichterstatter des „Resto del Carlino“ diese Rekordleistung des Kientopps fest, dem nichts heilig ist. „Friede den armen Toten“, schreibt er, „Friede auch, wenn es möglich ist, daß sie noch leben und hoffen, der Lebendigbegrabenen, für die die Nacht keinen Anfang und kein Ende hat. Wir gehen die Straße entlang, die von Avezzano nach Tagliacozzo führt. In ernstem Nachdenken überschreiten wir die Höhen, die auf den trockenen Fucinossee herabsehen; langsam bricht die Nacht herein. Wir haben in Tagliacozzo Halt gemacht. Aber der Lärm der zahlreichen Unglücklichen, die in der Umgebung Bivak bezogen haben, läßt uns kein Auge schließen. Wir knappern ein paar Biskuits, denn das Abendessen im Wirtshaus war nicht sehr ergiebig. Auch in Tagliacozzo beginnen bereits die Lebensmittel zu fehlen. Die Wirtshäuser sind überfüllt. Heute abend sind endlich die ersten von der Regierung abgesandten Hilfskolonnen eingetroffen, deren Absendung der Besuch des Königs beschleunigt hat.

Als wir zum Frühstück herunterkommen, blüht uns die nicht eben angenehme Überraschung, mit einer Gesellschaft von Kinoschauspielern zusammensitzen, die im Auftrag

einer römischen Firma hierher gekommen sind, um, es versteht sich, nur im künstlerischen Interesse, einige packende Aufnahmen zu machen. Zu der Gesellschaft gehören auch zwei nur allzu gut gelaunte und allzu laute jüngere Damen, die das eifige Schweigen des Unglücks nicht abhalten kann, alle Augenblicke in helles Gelächter auszubrechen. So sehr man sich auch bemüht, über diese übel angebrachte Heiterkeit hinwegzusehen, überherrscht einen doch das Gefühl, daß man hier einer Entheiligung des Unglücks gegenübersteht, wie man sie kaum für möglich halten kann. Wenige Minuten später schreckt uns ein neuer Erdstoß auf. Alles springt auf die Füße. Die Unterhaltung stockt, und wir alle unterliegen dem hangen Schrecken, daß eine Wiederholung der Katastrophe bevorstehe. Man begreift ohne weiteres, daß die Anwesenden die Vertreter der Lichtspielbühne nicht eben mit freundlichen Blicken betrachteten. Ja, einige Bauern schienen sogar die Absicht zu haben, diesem Widerwillen handgreiflichen Ausdruck zu verleihen. Aber es blieb bei der Absicht, denn die Filmleute hielten es für angezeigt, rechtzeitig den Rückzug anzutreten und auf der Straße, die vom Berge abwärts nach Rom führt, im dämmernden Morgen zu verschwinden.“

Wir haben der „Bund“-Schilderung lediglich deshalb auch in unserem Blatte Aufnahme gewährt, weil wir durch Ignorierung derselben unsern Gegnern nicht die Waffe in die Hand geben wollten, mit der sie zum Streiche gegen die Kinoleute im allgemeinen aussholen, sondern weil wir uns Gelegenheit schaffen wollten, darzutun, daß wir mit der Art des geschilderten Vorgehens der italienischen Schauspieltruppe uns ebenfalls nicht befreunden können. Es mag ja wohl zum guten Teil dem Uebereifer zuzuschreiben sein, daß geschäftliche Erwägungen die idealere Kehrseite verdüsterten.

Wo aber in aller Welt kann man die ganze Herde, die ein reudiges Schaf in ihrer Mitte birgt, rundweg verdammen? Man bemühe sich, die Auffassungen, die in unsern guten Kinokreisen herrschen, etwas vorurteilsloser kennen zu lernen und es wird unausbleibliche Folge, daß manche eingebildete Vorurteile forrigiert werden müßten, denn man glaube es endlich: Gerade in Kinokreisen ist man gegen Fehler durchaus nicht blind, sondern allen Ernstes gewillt, für Sanierung ununterbrochen tätig zu sein. Was verlangt wird und zurückgewiesen wird, das ist die oberflächliche Behandlung aller Stümper, die nur über Urteile, nicht aber über die unerläßliche Sach- und Personenkenntnis verfügen.